

Allgemeine Arbeitsschutzhinweise

Hinweise für die Durchführung von Arbeiten in den Betriebsstätten
der HADAG Seetouristik und Fährdienst AG

Inhaltsverzeichnis

0.1	Vorbemerkung.....	3
1	Zweck und Ziel.....	3
2	Geltungsbereich	3
3	Gesetzliche Vorschriften und Regelwerke	3
4	Verantwortung und Koordination.....	3
5	Besondere Sicherheitsanforderungen	4
5.1	Arbeitsmedizinische Vorsorge	4
5.2	Alkohol und Drogen/Rauchen	4
5.3	Arbeiten auf schwimmenden Anlagen	4
6	Arbeitsstätten	4
6.1	Arbeitsbereich.....	4
6.2	Flucht und Rettungswege.....	4
6.3	Verkehrswege/innerbetrieblicher Verkehr	4
6.4	Kennzeichnung.....	5
6.5	Absperrungen/Sicherungen	5
6.6	Ordnung und Sauberkeit	5
7	Arbeitsmittel	5
8	Verhalten im Notfall.....	5
9	Haftung	6

0.1 Vorbemerkung

Sicherheit und Gesundheitsschutz sind bei der HADAG Seetouristik und Fährdienst AG (HADAG) von besonderer Bedeutung.

Ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess im Zusammenwirken zwischen der HADAG und den beauftragten Fremdfirmen sichert ein qualitativ hochwertiges Niveau in Sachen Sicherheit und Gesundheitsschutz und den Beschäftigten der HADAG sowie dem Personal der Fremdfirmen ein sicheres, gesundes und motivierendes Arbeitsumfeld. Der Vision Null Unfälle, Verletzungen und Erkrankungen fühlen sich alle Beschäftigten der HADAG verpflichtet. Das Gleiche erwartet die HADAG daher auch von seinen Auftragnehmern (Fremdfirmen). Dies ist nur durch die gemeinsame, konsequente Einhaltung von rechtlichen Anforderungen, Unfallverhütungsvorschriften und betrieblichen Regelungen zu erreichen. Noch vor der ordnungsgemäßen und korrekten Durchführung der Arbeiten haben daher Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Arbeit höchste Priorität. Im Ergebnis werden dadurch nicht nur Unfälle und Erkrankungen verhindert sondern auch Schäden an Einrichtungen und Anlagen, sowie Störungen des Betriebsablaufes vermieden.

1 Zweck und Ziel

Mit diesen Hinweisen zum Arbeitsschutz werden generelle Verhaltensregeln für Fremdfirmen im Zusammenhang mit Arbeiten, z.B. in Gebäuden, auf Schiffen und Pontonanlagen sowie auf bzw. in Betriebsstätten der HADAG gegeben.

Ziel ist die Vermeidung von Unfällen mit Personenschäden, Schäden an Betriebseinrichtungen sowie Umweltschäden.

2 Geltungsbereich

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Vertragsbedingungen im Einzelfall. Die Hinweise sind als allgemeingültige Sicherheitshinweise zu verstehen.

3 Gesetzliche Vorschriften und Regelwerke

Auftragnehmer haben neben den gesetzlichen sowie berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regularien insbesondere die vertraglichen Regelungen hinsichtlich Betriebs-, Arbeits- oder Verfahrensanweisungen, Dienstanweisungen /-bestimmungen, die im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe stehen, zu beachten.

4 Verantwortung und Koordination

Grundsätzlich haben Unternehmer die jeweilige Verantwortung für die Sicherheit ihrer Betriebe und somit insbesondere auch für die ihre Mitarbeiter.

Auftretende Fragen bezüglich Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutz müssen vor Arbeitsaufnahme geklärt werden. Insbesondere die Koordination, Überwachung und Abnahme der Leistung sowie die Unterweisung zu möglichen Gefährdungen im Zuge des Auftrags müssen zwischen den Vertragsparteien geklärt werden. Dabei werden betriebsspezifische Regelungen und konkrete Arbeitsbedingungen geregelt, die zum Zeitpunkt der Auftragsdurchführung bestehen. Etwaige Weisungsbefugnisse werden zwischen den Vertragsparteien geregelt.

Die Koordination der Arbeiten entbindet die Vertragsparteien nicht von ihrer eigenen Verantwortung zum Arbeits- und Gesundheitsschutz für die jeweiligen Mitarbeiter.

5 Besondere Sicherheitsanforderungen

5.1 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Die Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass für seine Mitarbeiter eine gültige ärztliche Bescheinigung über erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorge in Verbindung mit dem Auftrag vorliegt.

5.2 Alkohol und Drogen/Rauchen

Bei der HADAG gilt ein generelles und absolutes Verbot, unter dem Einfluss berauschender Mittel wie Alkohol und Drogen den Dienst auszuüben. Dies gilt auch für die Einnahme von Medikamenten, die das Reaktionsvermögen beeinträchtigen können.

Darüber hinaus besteht ein Rauchverbot in Innenräumen.

5.3 Arbeiten auf schwimmenden Anlagen

Einige Betriebsstätten der HADAG sind schwimmende Anlagen (z.B. HADAG-Betriebsanlage). In diesen Fällen ist besondere Vorsicht/Rücksichtnahme bei allen Arbeiten geboten, denn es kann jederzeit und unvorhersehbar zu Bewegungen der Anlagen kommen. Eine Absturzgefahr insb. in das umgebende Wasser ist entsprechend gegeben. Aus diesem Grund ist sowohl für das Arbeiten als auch das Bewegen durch diese Bereiche eine persönliche Schutzausrüstung gegen das Ertrinken zwingend und ordnungsgemäß zu tragen.

6 Arbeitsstätten

6.1 Arbeitsbereich

Auftragnehmer (bzw. deren Mitarbeiter) haben sich nur in den Betriebsteilen aufzuhalten, in denen die vereinbarten Arbeiten ausgeführt werden sollen und für die er eine Einweisung erhalten hat.

6.2 Flucht und Rettungswege

Alle Flure, Treppenhäuser und Verkehrsflächen sind als Flucht- und Rettungswege zu betrachten. Das Einengen sowie das Abstellen von Gegenständen in Flucht- und Rettungswegen, Notausgängen und Notausstiegen sind verboten. Diese sind jederzeit freizuhalten. Die als Feuerwehrezufahrten gekennzeichneten Flächen im Außenbereich sind jederzeit frei zu halten. Das Offenhalten von Rauch- und Brandschutztüren ist verboten.

6.3 Verkehrswege/innerbetrieblicher Verkehr

Die Betriebsstätten sowie die Arbeitsstellen sind nur über gekennzeichnete Verkehrswege zu betreten und zu verlassen.

Das Befahren der Betriebsstätten ist nur in speziellen Fällen und nach Genehmigung durch die Betriebslenkung zugelassen. Rückwärtsfahren ist hier grundsätzlich nur mit geeigneter technischer Ausstattung am Fahrzeug oder mit Einweisung erlaubt.

Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege, auch innerhalb von Gebäuden, sind immer frei zu halten und dürfen nicht eingengt werden. Das gleiche gilt für die Stellflächen für Notfalleinsatzfahrzeuge (Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und andere Hilfsorganisationen). Ebenso ist der Zugang zu Schalt-, Sicherheits-, Brandmelde- und Rettungseinrichtungen frei zu halten.

Personenkraftwagen, Liefer- und Montagefahrzeuge dürfen nur auf entsprechend gekennzeichneten oder ausdrücklich zugewiesenen Flächen abgestellt werden.

6.4 Kennzeichnung

Die Sicherheitskennzeichnung der jeweiligen Betriebsstätte ist zu beachten.

Schutzeinrichtungen und Sicherheitskennzeichnungen dürfen weder entfernt oder verändert noch zugestellt oder verdeckt werden. Dies gilt insbesondere für Feuerlöscher, Erste-Hilfe- und Rettungseinrichtungen sowie Notausgänge und die Hinweise darauf. Ausgenommen hiervon sind schriftlich genehmigte Arbeiten an diesen Einrichtungen.

6.5 Absperrungen/Sicherungen

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass der gesamte Bereich seiner Arbeitsstelle ordnungsgemäß abgesichert ist (gegen unbefugtes Betreten sowie Betreten und Verlassen an nicht dafür vorgesehenen Stellen). Arbeitsstellen an Verkehrswegen- und Flächen sind gemäß den für den allgemeinen Straßenverkehr gültigen Regeln zu sichern.

Gefahrenstellen sind, soweit sie durch technische Maßnahmen nicht behoben werden unverzüglich zu sichern und kenntlich zu machen.

Das unbefugte Verändern und Entfernen von Schutz- und Sicherheitseinrichtungen ist verboten.

6.6 Ordnung und Sauberkeit

Jeder Auftragnehmer hat die Pflicht seinen Arbeitsbereich in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu halten. Verunreinigungen, insbesondere umweltrelevante, sind sofort der HADAG zu melden.

7 Arbeitsmittel

Die Benutzung der von der HADAG zur Verfügung gestellten Arbeits- und Betriebsmitteln hat nach den gültigen Betriebsanweisungen zu erfolgen. Diese bereitgestellten Arbeits- und Betriebsmittel sind von Auftragnehmer vor der Benutzung auf augenfällige Mängel zu prüfen und entsprechend der Vorgaben zu verwenden.

Mit Bezug auf Punkt 5.3 „Arbeiten auf schwimmenden Anlagen“ ist eine PSA gegen das Ertrinken jederzeit zu tragen, außer in Innenräumen sowie in fallgeschützten Bereichen (z.B. auf den Pontons mit mehr als 1,5 m Abstand zur Wasserkante). Grundsätzlich ist diese PSA durch den Auftragnehmer seinen Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen. In Ausnahmefällen kann die HADAG Leih-PSA bereitstellen.

Die verwendeten Maschinen, Geräte, Arbeitsmittel und Hilfsmittel müssen in einem einwandfreien Zustand und bei Erfordernis durch Sachkundige geprüft sein. Bei Maschinen, Geräten, Werkzeugen, elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sowie überwachungsbedürftigen Anlagen, die einer Prüfpflicht unterliegen, sind die entsprechenden Nachweise am Arbeitsbereich vorzuhalten.

8 Verhalten im Notfall








Der Auftragnehmer hat sich **vor Betreten der jeweiligen Betriebsstätte** bei der Betriebslenkung anzumelden. Darüber hinaus hat er sich **vor Beginn der Arbeit** beim Technischen Bereich anzumelden.

Der Auftragnehmer hat sich **vor Beginn** der Arbeiten über die Standorte von Brandschutz- und Erste-Hilfe-Einrichtungen, über die Lage der Flucht- und Rettungswege sowie der Sammelstellen und über die Möglichkeiten zur Alarmierung im Notfall in seinem Arbeitsbereich zu informieren.

Im Notfall (Brand, Umweltschaden, Sachbeschädigung, Erste-Hilfe-Leistung, Arbeitsunfall) ist die Unfallstelle sofort abzusichern und sind gefährdete Personen zu warnen. Alle Notfälle

sind über die unmittelbar über die ständig besetzte Notrufnummer zu melden (HADAG-Betriebslenkung).



Verhalten im Notfall. (z. B. medizinischer Notfall, schwerer Arbeitsunfall)	Verhalten im Brandfall.
<p style="text-align: center;">Ruhe bewahren!</p> <p>1. Notfall melden. HADAG-Betriebslenkung 040 311 707-51/-52 oder 110 / 112</p> <div style="display: flex; align-items: flex-start;">  <p>WER meldet? WAS ist passiert? WO ist es passiert? WELCHE Verletzung? WIE VIELE sind betroffen/verletzt? WARTEN auf Rückfragen!</p> </div> <p>2. Sofortmaßnahmen</p> <div style="display: flex; align-items: flex-start;">  <p>Gefahrenstelle absichern Erste Hilfe leisten Gefahr bekämpfen Anweisungen von Leitstelle und Rettungskräften befolgen</p> </div> <p>3. In Sicherheit bringen</p> <div style="display: flex; align-items: flex-start;">  <p>Gefährdete Personen mitnehmen Gekennzeichnetem Fluchtweg folgen</p> </div>	<p style="text-align: center;">Ruhe bewahren!</p> <p>1. Brand melden. HADAG-Betriebslenkung 040 311 707-51/-52 oder 110 / 112</p> <div style="display: flex; align-items: flex-start;">  <p>WER meldet? WAS brennt? WO brennt es? WIE VIELE sind betroffen/verletzt? WARTEN auf Rückfragen!</p> </div> <p>2. In Sicherheit bringen.</p> <div style="display: flex; align-items: flex-start;">  <p>Gefährdete Personen warnen/mitnehmen Fenster und Türen schließen Gekennzeichnetem Fluchtweg folgen Keinen Aufzug benutzen Anweisungen von Leitstelle und Rettungskräften befolgen</p> </div> <p>3. Sofortmaßnahmen.</p> <div style="display: flex; align-items: flex-start;">   <p>Löscheinrichtungen benutzen</p> </div>

Die Meldepflicht für Unfälle an die zuständige Aufsichtsbehörde und den gesetzlichen Unfallversicherungsträger des Auftragnehmers bleiben hiervon unberührt.

Alle im Zusammenhang mit dem Auftrag stehenden Umweltschäden und Sachbeschädigungen sind unabhängig von der Dauer der Ausfallzeit unverzüglich anzuzeigen.

9 Haftung

Der Auftragnehmer hat selbst für die Sicherheit und den Schutz (zum Beispiel vor Witterungseinflüssen, Diebstahl und Verlust) seiner und der ihm überlassenen Arbeiten, Anlagen und Materialien (inklusive Werkzeuge, Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände) zu sorgen.

Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz behält sich die HADAG vor, eine Unterbrechung der Arbeiten anzuordnen, wenn dies zur Abwendung einer unmittelbar bestehenden Gefahr („Gefahr im Verzug“) erforderlich ist. Eine erneute Aufnahme der Arbeiten darf erst erfolgen, wenn wieder sichere Arbeitsbedingungen hergestellt sind.

Weiterhin behält sich die HADAG vor, einzelne Mitarbeiter des Auftragnehmers vorübergehend oder dauerhaft vom Betriebsgelände zu verweisen.